

Die Abfassungszeit ist das 11. Jahr nach dem Tode Gauz-
lins (cfr. II, cp. 72), also 1041; das gleiche Jahr, in dem sich
Andreas an die Bearbeitung der *Miracula* machte. Bei den-
jenigen Capiteln, die er ziemlich gleichlautend in beide Werke
aufnahm, der *Miracula*, libri IV (also des Andreas erstes), 5. 6.
7. und der *Vita* I, 25. 26. 27. 42, macht es ganz den Eindruck,
als ob die reichere Fassung in den *Miraculis* die ursprüngliche
sei. Anders beim Brand des Klosters, wo die *Miracula* V, 11
nur einen Auszug und gewissermassen eine Ergänzung der
Schilderung in der *Vita*, Buch 2 bilden. Als Andreas das
4. Buch der *Miracula* schrieb, hatte er sicher die *Vita* Gauzlini
schon lange beendet.

Ueber die vaticanische Handschrift ist in der vorher-
gehenden Beilage ausführlich gehandelt. Wenn sie auch erst
später mit den *Miraculis* zu einem Bande vereinigt ist, derselbe
Schreiber Bernard, derselbe Corrector, wohl Andreas selbst,
ist in beiden Schriften zu erkennen. Und dass speziell die
Vita im Besitze des Klosters Fleury blieb, zeigt fol. 62 eine
Marginalnotiz: 'hic est liber confessorum sancti Benedicti, quem
si quis auerit sine licentia (auferre), anathema (sit)'.

Obwohl Delisle von der Existenz dieses vaticanischen
Originalcodex wusste, hat er doch bei seiner Edition nur zwei
Pariser Handschriften, beides moderne Copien, die nicht einmal
auf den Vaticanus direct zurückgehen, benutzt. Mit solchem
Material war es auch dem Scharfsinn eines Delisle, obwohl ihm
die Emendation gar mancher Entstellung gelang, unmöglich,
überall einen guten Text herzustellen. Vergleicht man die beiden
Pariser Copien (*Supplément Latin* 1076 und *Blancs-Manteaux*
84) mit den oben genannten römischen Handschriften, so zeigt
sich, dass beide aus dem Corsinianus abgeschrieben sind. Die
Varianten geben davon einen sicheren Beweis. Der Corsinianus,
dessen Notiz ex codice reg. 469 — dies ist eine der vielen
Nummern des jetzigen 592 — seine Herkunft angiebt, hat mit
den Pariser Handschriften oft dieselben Namen in gleich
corruptirter Weise, und lässt auch zuweilen wie diese die
Zahlen fort. Fulchonem (I, 12) z. B. wird bei allen 3: Folcho-
nem; Gauzfredus I, 18: Gaufredus; Rotbertus an vielen Stellen:
Robertus; Odo I, 29 lesen alle: omnes; aus *Forensibus* I. 69
bilden Cors. und *Suppl.*: Florentio. *Bl.-Mant.*: Floresillo. In
I, 3 fehlen ferner die Zahlen XII und X in allen 3 Copien. Die
Gleichheit der Corruptionen wird ohne Annahme dieser Ent-
stehung auch aus der Art, wie im Originale, im *Christinensis*,
diese Worte geschrieben sind, nicht hinlänglich erklärt. Namen
und Zahlen nämlich sind dort auf grünen Grund und in sehr
kleiner Unciale geschrieben, allerdings schwer lesbar. Sind
nun, wie ich nicht zweifle, die Textabweichungen zwischen
Suppl. und *Bl.-Mant.* vollständig von Delisle notirt, so lässt